



Dachverband der Verwaltungsrichter:innen

Fromillerstraße 20, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

3. Dezember 2025

Disziplinarverfahren bei Verwaltungsgerichten in Österreich

In Reflexion auf die Opinion des CCJE Büros vom 15.10.2025¹ betreffend das Disziplinarverfahren von Richter:innen beim Verwaltungsgericht Wien wird im Folgenden die derzeitige Situation bei den verschiedenen Verwaltungsgerichten in Österreich dargestellt.

I. Bundesverwaltungsgericht (BVwG) und Bundesfinanzgericht (BFG)

Gemäß § 3 BVwGG bzw. § 5 BFGG leitet der/die Präsident(in) das jeweilige Verwaltungsgericht des Bundes, vertritt es nach außen, übt die Dienstaufsicht über das gesamte Personal aus und führt die Justizverwaltungsgeschäfte, soweit diese nicht auf Grund dieses Bundesgesetzes durch andere Organe zu erledigen sind. Insbesondere nimmt die Präsidentin oder der Präsident auch die dienstbehördlichen Aufgaben und die Aufgaben der inneren Revision (§ 78a des Gerichtsordnungsgesetzes – GOG, [RGL. Nr. 217/1896](#)) wahr. Eine ausdrückliche gesetzliche Weisungsfreistellung des Präsidenten/der Präsidentin in Belangen der Justizverwaltung, zu welchen das Disziplinarverfahren gehört, gibt es nicht.

Dienstgericht für die Richterinnen und Richter ist das jeweilige Verwaltungsgericht selbst. Dieses verhandelt und entscheidet in einem Senat (Dienstsenat), der von der Vollversammlung der Richterinnen und Richter aus ihrer Mitte gewählt wird (§ 209 Z 4 RStDG iVm. § 4 BVwGG Abs. 2 Z 5 bzw. § 8 Abs. 2 Z 5 BFGG).

Disziplinargericht für die Richterinnen und Richter des BFG ist das BVwG (und umgekehrt, zur Vermeidung von Befangenheiten), Spruchkörper des Disziplinargerichts ist der **Disziplinarsenat**. Für die Wahl des Disziplinarsenates gelten die Bestimmungen des § 209 Z 5 RStDG iVm. § 4 BVwGG Abs. 2 Z 2 bzw. § 8 Abs. 2 Z 6 BFGG.

Die **Disziplinaranwältin/der Disziplinaranwalt** iSd. § 118 (1) RStDG ist aus dem Kreis der Richterinnen und Richter im Rahmen der Justizverwaltung vom Präsidenten zu bestellen. Der/die Disziplinaranwalt(anwältin) ist gegenüber dem Präsidenten im Rahmen der Justizverwaltung weisungsgebunden.

¹ Opinion CCJE-BU(2025)3

Der Disziplinarsenat hat erforderlichenfalls mit Beschluss für jedes Verfahren eine(n) **Untersuchungskommissär(in)** aus dem Kreis der eigenen Richterinnen und Richter zu bestellen (§ 15 Abs. 7 GO-BVwG bzw. Pkt 5.3 GO BFG). Ihm/ihr kommt im Rahmen der Vorerhebungen, also vor Beschlussfassung über die Einleitung oder Ablehnung von Disziplinaruntersuchungen, Bedeutung zu, indem der Vorsitzende des Disziplinargerichts den Untersuchungskommissär mit Vorerhebungen beauftragen kann. Der/die Untersuchungskommissär(in) ist an die Weisungen des Vorsitzenden des Disziplinargerichts gebunden.

Gründe zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens liegen vor, wenn der Verdacht eines **Dienstvergehens** besteht, also einer schuldhaften Verletzung dienstlicher Pflichten durch einen Beamten. Ein taxative Auflisten darüber, was als Dienstvergehen zu betrachten ist, gibt es in keinem Gesetz, sondern ist lediglich der Rechtsprechung zu entnehmen.

Hat der Präsident/die Präsidentin des BFG einen begründeten Verdacht eines Dienstvergehens unternimmt er Vorerhebungen zur Klärung des Sachverhaltes. Bestätigen sich die Verdachtsmomente, übermittelt der Präsident/die Präsidentin dem Disziplinaranwalt eine Sachverhaltsdarstellung und beantragt die Einleitung eines Disziplinarverfahrens. Die Disziplinaruntersuchung kann nur durch einen Beschluss des gesamten Disziplinarsenats eingeleitet werden (Einleitungsbeschluss). Ist ein Einleitungsbeschluss ergangen, hat der Vorsitzende des Disziplinarsenats dem Untersuchungskommissär die Akten zur Voruntersuchung zuzuleiten. Der Untersuchungskommissär hat zu ermitteln und den/die Beschuldigte(n) zu hören.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass insbesondere die Stellung des Präsidenten, welcher im Rahmen der Justizverwaltung nicht weisungsfrei gestellt ist, sowie die Stellung des vom Präsidenten ernannten weisungsgebundenen Disziplinaranwalts problematisch erscheint.

II. Landesverwaltungsgerichte

a) Unterordnung der Verwaltungsgerichtspräsident:innen unter Weisungen der Exekutive

Die Situation bei den Landesverwaltungsgerichten stellt sich unterschiedlich dar.

In **Oberösterreich** und dem **Burgenland** sind die Präsident:innen der Landesverwaltungsgerichte durch eine gesetzliche Regelung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben weisungsfrei gestellt. Allerdings zählen nicht zu ihren Aufgaben der Vollzug des Besoldungs- und Pensionsrechts (vgl. § 6 [Bgld LVwGG](#) und § 4 [Oö LVwGG](#)).

In **Kärnten** ist der Präsident/die Präsidentin des Landesverwaltungsgerichtes nur bei der Besorgung bestimmter taxativ aufgelisteter Angelegenheiten an keine Weisungen gebunden.

Dazu zählt allerdings nicht die Dienstaufsicht über die Richter:innen und speziell aufgelisteter Aufgaben des inneren Dienstes einschließlich der Vollziehung dienstrechtlicher Bestimmungen (zB Dienstzeit, Dienstfreistellung, Urlaub, Verwendungsänderungen, -beschränkungen). Es gibt daher keine umfassende Weisungsfreiheit des Präsidenten/der Präsidentin (vgl. § 6 [K-LVwGG](#)).

Eine ähnliche Regelung gibt es auch in der **Steiermark**. In diesem Bundesland ist der Präsident/die Präsidentin des Landesverwaltungsgerichtes ebenso bei der Besorgung bestimmter taxativ aufgelisteter Aufgaben an keine Weisungen gebunden. Nicht umfasst ist auch hier die Dienstaufsicht über die Richter:innen (vgl. § 8 [StLVwGG](#)).

In **Vorarlberg** gibt es die Regelung, dass der Präsident/die Präsidentin des Landesverwaltungsgerichtes bei der Besorgung von Angelegenheiten des Dienstrechts in Einzelfällen an keine Weisungen gebunden ist; darüber hinaus gibt es keine gesetzlich geregelte Weisungsfreiheit des Präsidenten/der Präsidentin (vgl. § 6 [VlbG. LVwG-G](#)).

In **Niederösterreich, Salzburg und Tirol** ist der Präsident/die Präsidentin des jeweiligen Landesverwaltungsgerichtes durch keine gesetzliche Regelung weisungsfrei gestellt (vgl. § 7 [NÖ LVGG](#), § 8 [S.LVwGG](#), § 8 [TLVwGG](#)). Hier stellt sich die Situation des Präsidenten/der Präsidentin so dar, wie sie auch in **Wien** beim Landesverwaltungsgericht gegeben ist (vgl. § 10 [VGWG](#)).

b) Disziplinarverfahren (insbesondere der Institution eines „Disziplinaranwalts“)

Auch bei den Disziplinarverfahren stellt sich die Situation bei den verschiedenen Landesverwaltungsgerichten unterschiedlich dar.

Disziplinargericht

Zunächst ist anzumerken, dass nur bei den Landesverwaltungsgerichten **Wien** und **Burgenland** als Disziplinargericht das Bundesverwaltungsgericht vorgesehen ist (§ 11 [VWG-DRG](#), § 8 [Bgld. LVwGG](#)).

In **Kärnten** und **Tirol** gibt es einen eigenen Disziplinarausschuss, in **Niederösterreich** einen Disziplinarsenat, alle bestehend aus drei Richter:innen des jeweiligen Landesverwaltungsgerichtes, die auch vom Kollegium auf 3 Jahre (Kärnten, Tirol) bzw. 5 Jahre (Niederösterreich) gewählt werden; der (Vize)Präsident/die (Vize)Präsidentin dürfen diesem Gremium nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht angehören (§ 10 [K-LVwGG](#), § 11 [TLVwGG](#), § 10 [NÖ LVGG](#)).

In **Oberösterreich, Salzburg** und der **Steiermark** entscheidet ein (Personal-/Disziplinar-) Senat bestehend aus drei oder mehr Richter:innen in Angelegenheiten des Disziplinarrechts (§ 8 [OÖ LVwGG](#), § 26 [S.LVwGG](#), § 38 [StLVwGG](#)). Die Zusammensetzung dieses Senats wird im Rahmen der Geschäftsverteilung – so wie alle anderen zu bildenden Senate am jeweiligen Verwaltungsgericht – durch einen von Richter:innen gewählten Ausschuss, dem auch der (Vize-)Präsident/die (Vize-)Präsidentin angehört festgelegt. Dass Präsident:in und Vizepräsident:in diesem Ausschuss nicht angehören dürfen, wird gesetzlich nicht

festgeschrieben; aus den jeweiligen Geschäftsverteilungen ist aber zu entnehmen, dass diese diesem Senat tatsächlich nicht angehören (vgl. auch [VfSlg 20254/2018](#)).

Disziplinaranwalt

In **Wien** oder **Niederösterreich** ist gesetzlich festgeschrieben, dass der Disziplinaranwalt/die Disziplinaranwältin für Disziplinarverfahren der Richter:innen dieser Landesverwaltungsgerichte von der Landesregierung bestellt wird (§ 12 [VGW-DRG](#), § 30 [NÖ LVGG](#)). Im **Burgenland, Kärnten** und der **Steiermark** wird gesetzlich definiert, dass Disziplinaranwalt/Disziplinaranwältin der/die für das Amt der Landesregierung zuständige (gleich) Disziplinaranwalt/Disziplinaranwältin ist (§ 8 [Bgl. LVwGG](#), § 26 [K-LVwGG](#), § 38 [StLVwGG](#)). Dieser/diese wird von der Landesregierung bestellt. In den übrigen Ländern (**Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg**) wird auf das jeweilige Disziplinarrecht der Landesbediensteten (Beamten) verwiesen. Als Besonderheit ist hervorzuheben, dass es in **Oberösterreich** keinen Disziplinaranwalt/keine Disziplinaranwältin gibt. Der Präsident des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich ist Partei im Verfahren und kommen ihm die Aufgaben der Dienstbehörde - wie zB die Erstattung einer Disziplinaranzeige - zu (§ 23 [OÖ LVwGG](#)). Im **Vorarlberger** Landesverwaltungsgerichtsgesetz - [LVwG-G](#) sind keine eigenen Regelungen zum Disziplinarrecht enthalten, es wird zur Gänze auf das [Landesbedienstetengesetz 1988](#) bzw. [2000](#) verwiesen, wo ein Ankläger vorgesehen ist, der von der Landesregierung bestellt wird (§ 107). Nur beim Landesverwaltungsgericht **Salzburg** wurde mit Bescheid der Präsidentin ein/eine Disziplinaranwalt/-anwältin ernannt. Gesetzliche Grundlage dazu ist die analoge Anwendung des § 41 [S. L-BG](#), der vorsieht, dass Disziplinaranwälte von der Dienstbehörde für fünf Jahre zu bestellen sind.

Jedenfalls ist hervorzuheben, dass nur nach dem Dienstrechtsgesetz für das Verwaltungsgericht **Wien** ein weisungsfreier Disziplinaranwalt/eine weisungsfreie Disziplinaranwältin vorgesehen ist (§ 12 Abs. 2 [VGW-DRG](#)). In allen anderen Bundesländern sind diese - sofern überhaupt vorhanden - nicht weisungsfrei und (bis auf Salzburg) von der jeweiligen Landesregierung ernannt.

Untersuchungskommissär

Ein Untersuchungskommissär ist nur bei Vorerhebungen bei begründetem Verdacht einer Dienstpflichtverletzung beim Verwaltungsgericht **Wien** vorgesehen (§ 13 [VGW-DRG](#)); bei den anderen Landesverwaltungsgerichten gibt es keinen (gesetzlich verankerten) Untersuchungskommissär. In manchen Bundesländern (wie zB Oberösterreich, Steiermark, Salzburg) ist vorgesehen, dass der Präsident/die Präsidentin von sonstigen Mitgliedern des Landesverwaltungsgerichtes bei der Erfüllung der Aufgabe unterstützt werden kann. Über diesen Weg wäre auch denkbar, dass ein Untersuchungskommissär eingesetzt wird, der dann den Weisungen des Präsidenten/der Präsidentin unterliegt.

Gründe zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens

Nahezu bei allen Landesverwaltungsgerichten ist Voraussetzung für eine Disziplinaranzeige der begründete Verdacht einer Dienstpflichtverletzung. Ein Disziplinarverfahren ist vorgesehen, wenn der/die Richter:in schuldhaft seine/ihre Dienstpflichten verletzt. Was konkret

die Dienstpflichten sind, lässt sich nur anhand des Dienstrechts allgemein erschließen; wobei hier auf die Bestimmungen für Bedienstete der Landesregierung verwiesen wird. Eine konkrete Auflistung von Pflichten, deren Verletzung disziplinar ist, gibt es in keinem Gesetz. Es ist allgemein sehr intransparent, was als Dienstpflichtverletzung zu werten ist.

Ablauf des Disziplinarverfahrens

Grundsätzlich kann man für alle Landesverwaltungsgerichte festhalten, dass bei einem begründeten Verdacht einer Dienstpflichtverletzung der Präsident/die Präsidentin Erhebungen zur Klärung des Sachverhaltes durchführen muss. Ausschließlich in Wien ist dazu ein Untersuchungskommissär vorgesehen. In weiterer Folge ist eine Sachverhaltsdarstellung an den Disziplinaranwalt zu übermitteln bzw. an den Vorsitzenden des Disziplinargerichts und wird die Einleitung des Disziplinarverfahrens beantragt. Von einer Einleitung kann abgesehen werden, wenn sich herausstellt, dass keine Dienstpflichtverletzung oder geringes Verschulden vorliegt (hier divergieren die Formulierungen in den Landesgesetzen). Der Richter/die Richterin erfährt jedenfalls von einer Disziplinaranzeige, von dem vorgelagerten Verfahren ist der Richter/die Richterin zumeist nicht zu verständigen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die in der CCJE Opinion zum Disziplinarverfahren am Verwaltungsgericht Wien aufgezeigten Problemfelder auch in vielen anderen Regelungen zu Disziplinarverfahren bei anderen Verwaltungsgerichten zu sehen sind. Zudem bestehen darüberhinausgehende Problemfelder. Bei den kleinen Einheiten der Landesverwaltungsgerichte wird das Disziplinarverfahren häufig (in 7 von 9 Fällen) im eigenem Haus abgehandelt, was zwangsläufig zu Befangenheiten führt, mit der Einleitung des Disziplinarverfahrens durch meist weisungsgebundene Präsident:innen und einem weisungsgebundenen Disziplinaranwalt, der von der Landesregierung ernannt wird.

Präsidium des Dachverbandes der
Verwaltungsrichterinnen und
Verwaltungsrichter